

## REGLEMENT

# über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

### DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen die Artikel Nr. 69, 75 und 78 der Kantonsverfassung

eingesehen die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,

eingesehen den Artikel Nr. 10 des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988,

eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004,

eingesehen die Bestimmung des Gemeindeorganisationsreglements der Gemeinde Mörel-Filet vom 17. Mai 2009

BESCHLIESST:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung von Massnahmen der energieeffizienten Sanierung bzw. Herstellung der Energieeffizienz bei Neubauten, bestehenden Wohnungen sowie bei Erweiterungen in bestehenden Bauten im Sinne von Artikel 3 in der Gemeinde.

Die Festlegung des Beitrags erfolgt über die ausgewiesene erzielte Energieeffizienz gemäss Anhang A.

Der Umbau von schützens- und erhaltenswerten Bauten gemäss Inventar der kantonalen Denkmalpflege wird auf Grund der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde subventioniert.

## Art. 2

### Anwendungsbereich

Das Reglement gilt für:

- a) Bauten, in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Mörel-Filet, welche von Personen als dauernde Unterkunft genutzt werden.
- b) die mit Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen (Fenster etc...).
- c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.

Zweit- und Ferienwohnungen sowie gewerblich genutzte Bauten fallen nicht unter dieses Reglement.

## II. Berechtigte Bauten und Empfänger

### Art. 3

#### Berechtigte Bauten

Die Finanzhilfen werden gewährt für:

- a) Neubauten:  
Als Neubauten gelten neu erstellte Ein- oder Mehrfamilienhäuser mit dem Nachweis der Energieeffizienz.
- b) Bestehende Wohnungen  
Renovierungen im Sinne von energieeffizienten Sanierungen sowie Umbauten von bestehenden Wohnungen und Häusern, mit dem Nachweis der Energieeffizienz.
- c) Erweiterungsbauten in bestehenden Bauten  
Als Erweiterungsbauten gilt die Schaffung von neuem Wohnraum in bestehenden Bauten, sofern mindestens eine neue, eigenständige bewohnbare Wohneinheit geschaffen wird mit dem Nachweis der Energieeffizienz.

Eine Baute kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal Finanzhilfen für dieselben energieeffizienten Massnahmen beziehen.

### Art. 4

#### Berechtigte Empfänger

Die Finanzhilfen werden

- a) Bei Neubau von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern dem Bauherren.
- b) Bei Sanierungen/Renovierungen dem Eigentümer ausbezahlt.

Die mit Finanzhilfen unterstützten Bauten (gem. Artikel 3) müssen vom Eigentümer oder Mieter mit Hauptwohnsitz in Mörel-Filet genutzt werden.

### **III. Art und Höhe der Finanzhilfen**

#### **Art. 5**

##### **Arten der Hilfe**

Die Gemeinde gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Art. 6**

##### **Höhe der Beiträge**

Der Förderbeitrag wird vom Gemeinderat gemäss Anhang A festgelegt.  
Für Bausummen unter Fr. 5'000 werden keine Förderbeiträge bezahlt.

### **IV: Verfahren und Finanzierung**

#### **Art. 7**

##### **Gesuche**

Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Den Gesuchen sind eine genaue Kostenberechnung, der Nachweis der Energieeffizienz (Aussenhülle, Dachisolation, Fenster, Heizung) und die erforderlichen Unterlagen gemäss Anhang A beizulegen.

Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend dem Gemeinderat den Antrag.

Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

#### **Art. 8**

##### **Finanzielle Mittel**

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlages die finanziellen Mittel.

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt gemäss Budget-Verfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Finanzhilfen die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben.

Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungs-Fonds für künftige Subventionen geöffnet werden.

Der Fonds wird vom Gemeinderat für Finanzhilfen nach vorliegendem Reglement verwendet.

#### **Art. 9**

##### **Auszahlung**

Die Förderung beginnt im Jahre nach Realisierung der berechtigten Anlagen und Massnahmen im Sinne von Artikel 3 und unter Vorbehalt von Artikel 8.

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung, der Bezugsbereitschaft und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

Die Finanzhilfen werden dem berechtigten Empfänger auf Ende des Jahres ausbezahlt. Ist der Empfänger nicht mehr berechtigt (Art. 4 Abs. 2) wird die Zahlung eingestellt.

Allfällige Handänderungen während des Verfahrens sind der Gemeinde zu melden.

Je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel wird die Auszahlung des Förderbeitrags auf mehrere Jahre verteilt, sollte aber in spätestens 12 Jahren ausbezahlt sein.

## **V: Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 10**

#### **Rückwirkend**

Die Finanzhilfen werden rückwirkend auf die Bauten gewährt, für welche das Baugesuch nach dem 1. Januar 2009 (Gemeindefusion) eingereicht wurde.

Für alle rückwirkenden Gesuche von Neubauten und Sanierungen ist eine genaue Abrechnung der in Betracht fallenden Kosten mit Rechnungskopien und der Nachweis der Energieeffizienz gemäss Anhang A einzureichen.

### **Art. 11**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

### **Art. 12**

#### **Rechtspflege**

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.

Im Übrigen gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieses Reglements anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks gemäss Artikel 24 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995

#### **Genehmigung**

**Das Reglement wurde vom Gemeinderat von Mörel-Filet an seiner Sitzung vom 24. November 2014 genehmigt**

**Die Präsidentin:**  
I. Imesch-Studer

**Der Ratsschreiber:**  
A. Albrecht

---

**Das Reglement wurde an der Urversammlung von Mörel-Filet am 26. November 2014 angenommen**

**Die Präsidentin:**  
I. Imesch-Studer

**Der Ratsschreiber:**  
A. Albrecht

---

**Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:**

**21. Januar 2015**

---